

## **Amtsgericht Iserlohn**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 22.05.2026, 09:30 Uhr,  
I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hennen, Blatt 2083,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Hennen

133,97/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hennen Flur 30 Flurstück 307, Refflingser Straße 19, 21, August-Thiele-Straße 5, 7, 9, 11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 4173 m<sup>2</sup> und

Gemarkung Hennen Flur 30 Flurstück 387, August-Thiele-Straße 13, 15, 17, 19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 2330 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoß links gelegenen Wohnung nebst Kellerraum des Hauses Refflingser Straße 19, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 5 bezeichnet. Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in den Grundbüchern von Hennen Blatt 2079 bis 2165, gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

**Wohnungsgrundbuch von Hennen, Blatt 2084,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Hennen

140,68/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hennen Flur 30 Flurstück 307, Refflingser Straße 19, 21, August-Thiele-Straße 5, 7, 9, 11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 4173 m<sup>2</sup> und

Gemarkung Hennen Flur 30 Flurstück 387, August-Thiele-Straße 13, 15, 17, 19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 2330 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoß rechts gelegenen Wohnung nebst Kellerraum des Hauses Refflingser Straße 19, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 6 bezeichnet. Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in den Grundbüchern von Hennen Blatt 2079 bis 2165, gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei Eigentumswohnungen in einer Mehrfamilienhaus-Wohnanlage mit insgesamt 71 Wohneinheiten in 5 Doppelwohnhäusern mit 16 Garagen. Die beiden Wohnungen befinden sich in der Doppelhaushälfte Refflingser Straße 19 (Massivbau aus Mauerwerk, zweigeschossig, vollunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss) im Dachgeschoss. Wohnfläche 56,79 m<sup>2</sup> zzgl. 10 m<sup>2</sup> Keller, sowie 59,55 m<sup>2</sup> Wohnfläche zzgl 11,24 m<sup>2</sup> Keller. Erstbezugsfertigkeit: 1966.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 03.05.2023 auf

170.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hennen Blatt 2084,	
Ifd. Nr. 1	87.000,00 €
- Gemarkung Hennen Blatt 2083,	
Ifd. Nr. 1	83.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.